

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15 am 8. August 2022

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999
i.Z.m. Fahrtkostenzuschuss und Ausweisung von Nebengebühren in einem
Hundertsatz des V/2-Gehalts**

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 21. Juli 2022, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 18.10.2021, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 19/2021, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

§ 14 Abs. 5 des Allg. Teils lautet neu:

Der Beamte/Die Beamtin ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, wenn er/sie Anspruch auf Leistungen nach den §§ 19 und 36 der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 47/1994, in der jeweils geltenden Fassung hat.

II.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt VI., Z. 2 wird die Nebengebührenbemessung „S 73,-- bzw. € 5,30“ in „0,29 v.H.v.V/2“ geändert.

III.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt VII., Z. 23 wird der Ausdruck „TBL-MitarbeiterInnen“ in „SGS-MitarbeiterInnen“ geändert.

IV.

Im Besonderen Teil, Teil A, Punkt VII., Z. 23 wird die Nebengebührenbemessung „€ 5,77“ in „0,29 v.H.v.V/2“ geändert.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vbgm.ⁱⁿ Tina Blöchl eh.